

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der
Abwasserbeseitigungsanlagen für die Entwässerung des Gebietes des ehemaligen
„Abwasserzweckverbandes Nebra“ zur Entsorgung von Schmutzwasser, Fäkalabwasser und
Fäkalschlamm**

(Schmutzwassergebührensatzung)

Neufassung

Aufgrund der §§ 6, 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, und §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), in der derzeit geltenden Fassung und der Grundlage der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne, in der derzeit geltenden Fassung beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne in ihrer Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung:

**Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) ¹Der Abwasserzweckverband Unstrut-Finne - nachfolgend „AZV“ genannt - betreibt im Gebiet des ehemaligen Abwasserzweckverbandes Nebra in Erfüllung seiner Pflichten zur Abwasserbeseitigung öffentliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (öffentliche Abwasseranlagen) nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 24.11.2009 (in der jeweils gültigen Fassung). ²Bis zum Inkrafttreten der vorgenannten Satzung gilt bezüglich der öffentlichen Einrichtungen die Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Nebra vom 19.11.2003.
- (2) ¹Der AZV erhebt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung gemäß § 5 KAG-LSA jeweils getrennt wie folgt:
 1. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen biologisch arbeitenden Abwasserbeseitigungsanlage Karsdorf für die Schmutzwasserbeseitigung.
 2. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen (mobilen) Entsorgung der Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen und Fäkalwässer aus abflusslosen Sammelgruben im gesamten Verbandsgebiet.
 3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Kanäle mit vorgeschalteter mechanischer Reinigung (ohne anschließender Klärung des Schmutzwassers in der Kläranlage, nur Kanalbenutzung einschließlich der Bürgermeisterkanäle).

**Abschnitt II
Abwassergebühren für die zentralen Abwasseranlagen**

**§ 2
Grundsatz**

- (1) ¹Für die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlage zur zentralen bzw. dezentralen Schmutzwasserbeseitigung werden gemäß § 5 KAG-LSA Benutzungsgebühren jeweils für die Grundstücke erhoben, die an der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. ²Die Gebühren werden getrennt für die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 2 benannten Einrichtungen erhoben.
- (2) ¹Bürgermeisterkanäle nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 sind vor Gründung des AZV im öffentlichen Bereich verlegte Kanäle, die vorrangig Niederschlagswasser von Straßen, Wegen und Plätzen, jedoch auch in Kleinkläranlagen (vor-)gereinigtes Schmutzwasser sowie ggf. auch Niederschlagswasser von den Grundstücken direkt zu einer Vorflut ableiten. ²Die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser

kann technisch über einen Mischwasserkanal aber auch getrennt über einen Schmutz- und/oder Niederschlagswasserkanal erfolgen.

³Diese Bürgermeisterkanäle sind Bestandteil der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach § 1 Abwasserbeseitigungssatzung.

§ 3

Gebührenmaßstab für die Benutzungsgebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) ¹Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage
 - a. nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird in Form einer Grund- und Einleitungsgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird für die Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung erhoben und ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss des Wasserzählers.
Die Einleitungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist 1 m³ Abwasser.
 - b. nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist 1 m³ Abwasser. Eine Grundgebühr wird nicht erhoben.
- (2) ¹Als in eine zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte durch Wasserzähler zu ermittelnde Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung
 - d) die vom AZV geschätzte Wasser- bzw. Abwassermenge (Abs. 3).
- (3) ¹Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermeßeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. ²Die Wassermenge wird ebenfalls geschätzt, sofern auf dem Grundstück kein Wasserzähler oder eine Abwassermeßeinrichtung vorhanden ist, Abwasser aber tatsächlich in das öffentliche Abwassernetz eingeleitet wird.
- (4) ¹Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b hat der Gebührenpflichtige dem AZV für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 9 Abs. 1) innerhalb des darauf folgenden Monats anzuzeigen. ²Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. ³Vor Einbau des Wasserzählers ist ein entsprechender Antrag beim AZV zu stellen. ⁴Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. ⁵Bei Erstinbetriebnahme des Wasserzählers ist dieser vor der Inbetriebnahme durch den AZV abzunehmen. ⁶Wenn der AZV auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. ⁷Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) ¹Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt. ²Der Antrag ist nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb der ersten beiden Monate des neuen Kalenderjahres beim AZV einzureichen. ³Für den Nachweis gelten Abs. 4 Satz 2 bis 7 sinngemäß. ⁴Der AZV kann nach Anhörung des Antragstellers Gutachten zum Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen verlangen. ⁵Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer gleichbleibenden oder niedrigeren Einstufung führt, der AZV. ⁶Zuviel erhobene Gebühren sind zu erstatten. ⁷Mengen bis einschließlich 10 m³ pro Jahr sind nicht absatzfähig.
- (6) ¹Auch für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis der abzusetzenden Mengen durch Messung eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. ²Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Wassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet und deren Einleitung als Schmutzwasser nach §§ 7 und 14 der Abwasserbeseitigungssatzung ausgeschlossen ist.

(7) ¹Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, werden bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzenden Wassermengen pauschal ermittelt. ²Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge i. S. v. Abs. 5:

- a) je Großvieheinheit bei Pferden, Rindern/Kühen über 2 Jahre 16 m³/Jahr;
- b) je Kleinvieheinheit Rindern unter 2 Jahren und Schweinen 4 m³/Jahr;
- c) je Kleinvieheinheit Ziegen und Schafe 2 m³/Jahr.

³Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. ⁴Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. ⁵Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten Wassermenge i. S. v. Abs. 1 abgesetzt.

(8) ¹Anträge auf Absetzung vorstehend pauschal ermittelter Wassermengen sind bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres beim AZV zu stellen.

§ 4

Gebührensätze für die Benutzungsgebühr der Schmutzwasserbeseitigung

1. Für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Einzugsbereich der biologisch arbeitenden Kläranlage Karsdorf (§ 1 Abs. 2 Nr. 1), bei Schmutzwassereinleitung in öffentliche Kanäle

a. mit anschließender Klärung des Schmutzwassers in der Kläranlage nach § 1 Abs. 2 Nr. 1

aa. beträgt die Grundgebühr pro Monat, abhängig vom Nenndurchfluss des Wasserzählers

Typ A	bis einschließlich Qn 2,5 m ³ /h	10,84 €
Typ B	bis einschließlich Qn 6 m ³ /h	26,03 €
Typ C	bis einschließlich Qn 10 m ³ /h	43,38 €
Typ D	bis einschließlich Qn 15 m ³ /h	65,07 €
Typ E	bis einschließlich Qn 25 m ³ /h	108,45 €
Typ F	bis einschließlich Qn 40 m ³ /h	173,51 €

Wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe des Erhebungszeitraumes, so ist die Grundgebühr des Monats nach Tagen auf den jeweiligen Gebührenpflichtigen aufzuteilen. Das gleiche gilt, wenn die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes entsteht bzw. endet. Die Grundgebühr wird auch bei Leerstand erhoben, soweit der Grundstücksanschluss nicht stillgelegt ist (Stilllegung = Ausbau der Wasseruhr).

Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zugrunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauches auf dem Grundstück). Werden auf dem Grundstück weitere zusätzliche Wassermengen z. B. aus Brunnen entnommen und in die Abwasseranlage eingeleitet, so sind diese Wassermengen auf Grundlage einer Messung bzw. Schätzung in die Berechnung des notwendigen Wasserzählers mit einzubeziehen.

ab. beträgt die Einleitungsgebühr je m³ Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, beträgt

3,08 €.

b. Mit vorgeschalteter mechanischer Klärung (ohne anschließender Klärung des Schmutzwassers in der Kläranlage - nur für die Kanalbenutzung einschl. der Bürgermeisterkanäle [§ 1 Abs. 2 Nr. 5]) nach §1 Abs.2 Nr.5 beträgt die Benutzungsgebühr je m³ Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird

2,21 €.

Abschnitt II
Abwassergebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung

§ 5
Entsorgung von abflußlosen Sammelgruben (Fäkalabwasser)

- (1) ¹Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zur Entsorgung von Fäkalabwässern aus abflußlosen Sammelgruben (Abs. 2) werden gemäß § 5 KAG-LSA Benutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, auf denen abflußlose Gruben errichtet sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 2).
- (2) ¹Als abflußlose Sammelgruben gelten alle auf dem Grundstück zur ausschließlichen Einleitung und Sammlung von Abwasser errichteten oder genutzten baulichen Anlagen (§ 2 BauO LSA), in denen eine Klärung des Abwassers nicht stattfindet und die nicht über einen Anschluß an eine zentrale Kläranlage verfügen.
- (3) ¹Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von abflußlosen Sammelgruben wird nach der tatsächlich entnommenen Menge Abwasser berechnet.
²Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist 1 m³ Abwasser (Fäkalabwasser), wobei angefangene m³ auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet werden.
Ausnahme: Bei Gemeinschaftssammelgruben wird die entnommene Fäkalabwassermenge anhand des Frischwasserverbrauchs der einleitenden Grundstücke berechnet (anteilig). Dieser ist gegebenenfalls (auf Aufforderung durch den AZV) durch geeignete Unterlagen mitzuteilen. Werden keine Angaben durch die Kunden erbracht, wird der Trinkwasserverbrauch anhand der Personenzahl geschätzt.
- (4) ¹Die Benutzungsgebühr beträgt pro m³ entnommenen Fäkalabwassers

vom 01.01.2008 bis 31.07.2008	12,80 €
und ab dem 01.08.2008	12,94 €

§ 6
Entsorgung von Abwasser aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm)

- (1) ¹Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zur Entsorgung von Abwasser aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm) in der Kläranlage Karsdorf wird gemäß § 5 KAG-LSA eine Benutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, bei denen in Kleinkläranlagen Fäkalschlamm zur Entsorgung anfällt (§ 1 Abs. 2 Nr. 2).
- (2) ¹Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm wird nach der tatsächlich entnommenen Menge Fäkalschlamm berechnet.
²Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist 1 m³ Abwasser (Fäkalschlamm), wobei angefangene m³ auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet werden.
Ausnahme: Bei Gemeinschaftskleinkläranlagen wird die entnommene Fäkalschlammmenge anhand des Frischwasserverbrauchs der einleitenden Grundstücke berechnet (anteilig). Dieser ist gegebenenfalls (auf Aufforderung durch den AZV) durch geeignete Unterlagen mitzuteilen. Werden keine Angaben durch die Kunden erbracht, wird der Trinkwasserverbrauch anhand der Personenzahl geschätzt.
- (3) ¹Die Benutzungsgebühr beträgt pro m³ entnommenen Fäkalschlamm

vom 01.01.2008 bis 31.07.2008	29,08 €
und ab dem 01.08.2008	28,96 €

Abschnitt IV
Gemeinsame Vorschriften

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) ¹Gebührensschuldner ist vorrangig der Eigentümer (bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer) oder der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks, von dem aus die Leistung in Anspruch genommen wird. ²Sekundär ist auch der Benutzer der öffentlichen Einrichtung Gebührenschuldner. ³Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner (bei mehreren Miteigentümern bzw. bei mehreren Benutzern). ⁴Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). ⁵Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. ⁶Die WEG als solche wird durch den AZV veranlagt. ⁷Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.
- (2) ¹Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. d. § 8 Abs. 1 des Vermögenzuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994.
- (3) ¹Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit der Schlußablesung auf den neuen Gebührenpflichtigen über; die Mitteilung über eine Änderung in der Gebührenpflicht ist vom Gebührenpflichtigen rechtzeitig zu veranlassen. ²Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt (§12 Abs. 1), so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim AZV anfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

¹Die Gebührenpflicht entsteht für die dezentrale Abwasserbeseitigung, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser gesammelt wird, für die zentrale Abwasserbeseitigung, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. ²Wird ein Grundstück nur an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder nur an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so entsteht die Gebührenpflicht gesondert für die jeweilige Anlage. ³Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird.

§ 9 Erhebungszeitraum/Gebührenschild

- (1) ¹Erhebungszeitraum für die Gebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen ist das Kalenderjahr bzw. bei Entstehen der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Kalenderjahres, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht. ²Im Einzelfall kann der AZV bei Großeinleitern (ab 5.000 m³/a) eine monatliche Abrechnung vornehmen.
- (2) ¹Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. 2), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31. Dezember des Kalenderjahres vorausgeht.
- (3) ¹Die Gebührenschild für die Entsorgung von Fäkalabwässern aus abflußlosen Sammelgruben (§ 5 Abs. 1) sowie für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (§ 6 Abs. 1) entsteht jeweils mit der Erbringung der Leistung durch den AZV.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) ¹Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr sind Abschlagszahlungen am 15. März, 15. Mai, 15. Juli, 15. September und 15. November des lfd. Jahres zu leisten. ²Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von dem AZV durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. ³Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) ¹Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt. ²Diese voraussichtliche Jahresgebühr wird errechnet aus dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats. ³Diesen

Wasserverbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem AZV auf dessen Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. ⁴Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der AZV den Verbrauch schätzen.

- (3) ¹Die Abwassergebühren werden durch Bescheid festgesetzt. ²Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt festgesetzt wird. ³Überzahlungen werden zurückgewährt.
- (4) ¹Für die Erhebung von Abschlagszahlungen gilt Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

Abschnitt V Schlußbestimmungen

§ 11 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) ¹Der Abgabepflichtige bzw. sein Vertreter hat dem AZV bzw. dem von dem AZV Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) ¹Der AZV bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. ²Die nach Abs.1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) ¹Soweit der AZV bei der Gebührenabrechnung darauf angewiesen ist, zur Feststellung der Abwassermengen die Verbrauchsdaten von Dritten zugrundezulegen, hat der Abgabepflichtige zu dulden, dass sich der AZV von dem Dritten die Verbrauchsdaten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln läßt.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) ¹Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) ¹Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. ²Dieselbe Verpflichtung besteht für den Abgabepflichtigen, wenn solche Anlagen neugeschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) ¹Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem AZV unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) ¹Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung der Erhebung diese Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, deren Anschriften sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den AZV zulässig.
- (2) ¹Der AZV darf für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) ¹Der AZV kann mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabenrechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben einen Dritten beauftragen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹ Ordnungswidrig i. S. d. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer
- a) entgegen § 11 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - b) entgegen § 11 Abs. 2 verhindert, dass der AZV bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - c) entgegen § 12 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - d) entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen;
 - e) entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt;
 - f) entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 dem AZV die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb von einem Monat anzeigt;
 - g) entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 - h) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 3 trotz Aufforderung dem AZV den Verbrauch des 1. Monats nicht mitteilt.
- (2) ¹ Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EURO 10.000,00 geahndet werden.

§ 15 Billigkeitsregelungen

¹ Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. ² Ist deren Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. ³ Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, 225, 226, 227 Abs. 1, 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten

¹ Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft und gilt bis einschließlich des Erhebungszeitraumes 2010.

Nebra, den 14.12.2010

U. Reiche
ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer